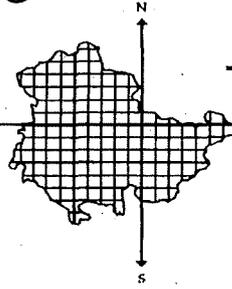


THÜR. LANDTAG POST
02.09.2020 12:58

20406120

Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V.



Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V., Thymianweg 25, D-07745 Jena

Leiter der Arbeitsgruppe

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

www.ag-artenschutz.de

99096 Erfurt

Nach Bundesnaturschutzgesetz
anerkannter Naturschutzverband

Ihre Zeichen

drs.

Ihre Nachricht vom
20.07.2020

Unsere Zeichen

Datum

31.08.2020

7727/48/897

Stellungnahme

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/27 -

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatsziels Ehrenamtsförderung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

- Drucksache 7/48 -

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/897 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den gestellten 3 Fragen nehmen wir wie folgt Stellung.

Frage: Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?

Ja. – Sowohl die Ehrenamtsstiftung als auch die Nachhaltigkeit sind von den Begriffen her hohe Güter und eröffnen auf dem rechtlichen Wege sowohl die staatliche Anerkennung des Ehrenamtes und die Ziele der Nachhaltigkeit.

Die ehrenamtliche Arbeit gewinnt an Anerkennung in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die Nachhaltigkeit ist, wenn im Gesetz aufgenommen, keine Diskussionsgrundlage mehr, sondern erfordert dann klare Rechtsverbindlichkeiten und wird zu einem gesellschaftlichen Faktor.

Frage: Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig / sinnvoll?

Die Aufnahme dieser Staatsziele ist uneingeschränkt zu begrüßen, zumal sie eindeutig und überschaubar sind. Weitere Maßnahmen verstellen den Blick auf das „Wesentliche“ und das derzeit zu realisierende Anliegen.

Frage: Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Nachhaltigkeit im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Die Nachhaltigkeit ist im Sinne des Gesetzgebers sehr deutlich zu definieren, um Fehlinterpretationen auszuschließen. Bezieht sich die Nachhaltigkeit auf das Wirtschaften oder / und auf den Umgang mit der Natur.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist im Sinne des Erstanwenders klar umrissen. Ergänzungen aus heutiger Sicht scheinen sinnvoll, wenn der Begriff nicht überladen wird. Andererseits darf der Begriff kein Schlagwort in der öffentlichen Diskussion werden.

Als Staatsziel erhoben, muss die Nachhaltigkeit in der Verfassung gebührend Stellung erhalten, zumal viele Menschen in den unterschiedlichen Berufen und gesellschaftlichen Bereichen (Ökonomie, Wissenschaft, Lehre, Tourismus, Handwerk, usw.) damit zu tun haben.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der AAT